



Positionspapier

Energiepolitik

Stand 8. Februar 2008

Zusammenfassung

Eine ausreichende, qualitativ hochwertige Energieversorgung zu angemessenen Preisen ist für das Funktionieren der schweizerischen Volkswirtschaft unerlässlich. Den Berggebieten kommt als Produktionsstandort erneuerbarer, einheimischer Energien zudem eine besondere Bedeutung in der Energieversorgung zu. Die Nachfrage nach Energie steigt weltweit weiter an. Auch in der Schweiz wird dieser Trend weitergehen. Auf das Jahr 2018 ist mit einer gesamtschweizerischen Stromversorgungslücke zu rechnen. Die SAB sieht deshalb in der Energiepolitik folgende Schwerpunkte (geordnet nach Prioritäten):

1. Steigerung der Energieeffizienz;
2. Modernisierung und Ausbau der Wasserkraft sowie vermehrte Anstrengungen zur Restwassersanierung;
3. Gerechte Abgeltung für die Ressourcennutzung bei der Wasserkraft durch Anpassung der Wasserzinse und Erhebung eines Speicherzuschlags;
4. Gezielte Förderung der neuen erneuerbaren Energieträger unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer Aspekte;
5. Einen ausgewiesenen Bedarf und positiven Volkswillen vorausgesetzt - Bau eines neuen KKW an einem bereits bestehenden Standort zur Deckung des Bedarfs an Bandenergie.

1. Grundlagen

- Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007.
- Energiegesetz vom 1. Januar 1999, Stand 2007
- CO₂-Gesetz vom 1. Mai 2000
- Bfe: Energieperspektiven 2035, Bern 2007
- Austvik Ole Gunnar et al.: Energy challenges for Europe, 2007
- Beratendes Organ für Fragen der Klimaänderung OcCC: Klimaänderung und die Schweiz 2050, Bern 2007.
- Diverse weitere Unterlagen.

2. Ausgangslage

Eine sichere, qualitativ hoch stehende und erschwingliche Energieversorgung ist eine der wesentlichen Herausforderungen nicht nur für die Berggebiete sondern auch für die urbanen Räume der Schweiz. Als Produktionsstandort für erneuerbare Energien kommt den Berggebieten eine besondere Bedeutung zu. Der Endenergieverbrauch ist in der Schweiz in den vergangenen Jahren laufend weiter angestiegen. Alleine zwischen 1990 und 2006 betrug die Zunahme 14%. Der Endenergieverbrauch verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Energieträger: 69,5% Öl, Gas und Kohle, 23,7% Elektrizität und 6,8% neue erneuerbare Energieträger. Angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen Ansprüche und der weiter gehenden Technisierung unseres Alltags ist eine Trendwende nicht absehbar.

Das Bundesamt für Energie Bfe rechnet in seinen Energieperspektiven mit einer Stromversorgungslücke ab dem Jahr 2018. Diese ist neben dem steigenden Bedarf massgeblich verursacht durch die Stilllegung der schweizerischen KKW's sowie die auslaufenden Lieferverträge mit Frankreich.

Der Klimawandel wird auch für die Energieproduktion in der Schweiz Konsequenzen haben. Durch die Abnahme des Wasserabflusses wird bei der Wasserkraft mit einer Reduktion der Produktion um 5 – 10% gerechnet (OcCC S. 97). Bei tendenziell tieferen Pegelständen der Flüsse steht zudem weniger und dafür wärmeres Kühlwasser für die KKW's zur Verfügung, was ebenfalls zu Produktionseinbussen führen kann.

Auch in der EU ist die Energieversorgung eine der zentralen Herausforderungen. Dabei ist die EU in wesentlich höherem Ausmass von nicht erneuerbaren Energieträgern abhängig. 81% des Endenergieverbrauchs werden durch Öl, Erdgas und Kohle abgedeckt. 13% werden durch Kernkraft und nur 4% durch Wasserkraft sowie 2% durch neue erneuerbare Energieträger abgedeckt. Rund 50% der Energie wird derzeit importiert. Dieser Wert wird bis in den nächsten 20 Jahren auf rund 70% ansteigen.

3. Schweizerische Energiepolitik

Im Jahr 1990 wurde die Energiepolitik in der schweizerischen Verfassung verankert: der Energieartikel legt fest, dass sich *"Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch einsetzen"* (BV Art. 89). Ab 1990 haben alle Kantone eigene Energiegesetze und energiepolitische Vorschriften erlassen. Der Bund setzte sein Energiegesetz und die Energieverordnung am 1. Januar 1999 in Kraft. Das Energiegesetz sieht substanzielle Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur sparsamen und rationellen Energienutzung vor.

Am 1. Mai 2000 folgte das CO₂-Gesetz, mit welchem sich die Schweiz verbindliche Ziele zur Reduktion des Treibhausgases CO₂ setzte. Diese Reduktion soll in erster Linie durch freiwillige Massnahmen von Unternehmen und Privaten sowie durch Massnahmen der Energiepolitik, aber auch der Umwelt-, Verkehrs- und Finanzpolitik erreicht werden. Auf Basis des CO₂-Gesetzes hat sich die Wirtschaft verpflichtet, den Verbrauch von Treibstoffen durch einen freiwilligen Klimarappen zu reduzieren. Für die Reduktion des Verbrauchs von Brennstoffen hat das Parlament am 20. März 2007 die Einführung einer CO₂-Abgabe genehmigt. Bei diesem Beschluss des Parlaments handelt es sich um eine Vorausgenehmigung. Die Abgabe ist genehmigt, sofern der Bundesrat sie nach diesem Mechanismus einführt. Als nächstes wird sich der Bundesrat mit der Vorlage befassen müssen und die CO₂-Verordnung entsprechend anpassen.

Auf der Basis des Energie- und CO₂-Gesetzes hat der Bundesrat im Jahr 2001 das Programm EnergieSchweiz gestartet. Mit freiwilligen Vereinbarungen der Wirtschaft sowie mit Informationskampagnen soll das Programm dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz zu erfüllen, die Zunahme des Energieverbrauchs zu dämpfen, die neuen erneuerbaren Energien zu fördern und die Abhängigkeit von fossilen Ressourcen zu reduzieren.

Die schweizerische Stromversorgung basiert zu rund 60% auf der Wasserkraft. Die Produktion der Wasserkraft stellt für die Berggebiete einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Die Nutzung der Ressource Wasser wird über den Wasserzins entschädigt. Über den sogenannten Landschaftsrappen kann zudem auch der bewusste Verzicht der Wasserkraftnutzung entschädigt werden.

Die neuen erneuerbaren Energieträger wie Holz, Wind, Solar, Geothermie usw. tragen derzeit nur zu einem bescheidenen Teil zur Energieproduktion in der Schweiz bei. Deren Stellung wird ebenso wie die Stellung der Wasserkraft mit dem neuen Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 gestärkt. Den erneuerbaren Energien ist beispielsweise bei der Durchleitung Priorität einzuräumen. Durch einen Zuschlag auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze von maximal 0,6 Rp./kWh (umgerechnet ca. 320 Mio. Fr. pro Jahr) sollen die Wasserkraft und die neuen erneuerbaren Energien gezielt gefördert werden. Bei der Wasserkraft ist eine Steigerung der durchschnittlichen Jahreserzeugung bis zum Jahr 2030 um mindestens 2000 GWh im Gesetz verankert. Alle erneuerbaren Energien zusammen sollen bis zum gleichen Zeitpunkt die Produktion um 5400 GWh steigern.

Für die Energieübertragung ist der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) massgebend. Der SÜL behandelt die Höchstspannungsleitungen der Elektrizitätswerke (220-kV / 380-kV) und der Bahnen (132-kV) und beinhaltet

- Konzeptionelle Aussagen auf Stufe Gesamtnetz;
- Objektblätter zu den einzelnen Leitungsvorhaben.

Er dient als Grundlage bei der Plangenehmi-

gung der Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

4. Position der SAB

Ein effizienterer Einsatz der Energie ist von grosser Bedeutung. Dazu soll u.a. das Programm EnergieSchweiz mit genügend Mitteln versehen und weiter geführt werden. Zudem soll die Forschung und Entwicklung im Bereich Energieeffizienz weiter voran getrieben werden. Bevölkerung und Unternehmen sollen mittels geeigneten Informationskampagnen auf die Möglichkeiten des Energiesparens aufmerksam gemacht werden.

Die Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sind wichtig, werden aber alleine voraussichtlich nicht genügend, um den drohenden Versorgungsengpass zu beseitigen. Der Förderung erneuerbarer Energieträger muss deshalb eine hohe Priorität eingeräumt werden. An erster Stelle steht hierbei die Wasserkraft. Die Wasserkraft muss weiter ausgebaut und bestehende Kraftwerke müssen modernisiert werden. Nur so kann das im Energiegesetz definierte Ziel von 5400 GWh zusätzlicher Energie aus erneuerbaren Energieträgern erfüllt werden. Auch kleine Wasserkraftanlagen wie z.B. in Trinkwasserleitungen vermögen dabei einen Beitrag zu leisten.

Die Nutzung der Wasserkraft muss angemessen abgegolten werden. Der Wasserzins wurde letztmals im Jahr 1996 angepasst. Das Wasserzinsmaximum ist anzuheben von heute 80 auf neu 100 Fr. pro kW installierte Bruttoleistung. Der Wasserzins soll zudem laufend an die Teuerung angepasst werden und ein Speicherschlag eingeführt werden. Diese Erhöhung würde gemäss Schätzungen der Regierungskonferenz der Gebirgskantone RKGK eine Stromkostenerhöhung von 0,3 Rp. / kWh bewirken. Für die sieben der RKGK angeschlossenen Gebirgskantone würden Mehreinnahmen von 145 Mio. Fr. pro Jahr resultieren. Angesichts eines kumulierten Gewinnes der fünf grossen Stromgesellschaften ATEL, Axpo, BKW, EOS und RE von 2,42 Mrd. Fr. im Jahr 2006 erscheint diese Erhöhung mehr als gerechtfertigt. Eine Überwälzung der Erhöhung der Wasserzinse auf die Konsumenten ist angesichts dieser Verhältnisse nicht angebracht.

Flankierend zum Ausbau der Wasserkraft sollen verstärkte Anstrengungen bei der Gewässersanierung (Restwassermengen) unternommen werden. Ein Teil der Einnahmen aus den Wasserzinsen soll dafür verwendet werden.

Die neuen erneuerbaren Energieträger (Biomasse – insbesondere Holz, Wind, Solar, Geothermie) sollen im Rahmen der Vorgaben des Energiegesetzes dank Einspeisevergütungen gezielt gefördert werden. Dank der erfolgten Revision des Raumplanungsrechtes ist die energetische Verwendung von Biomasse auch aus raumplanerischer Sicht erleichtert. Zur Vermeidung von Landschaftsbeeinträchtigungen sollten die Standorte von Solar- und Windkraftanlagen in erster Linie in bereits überbauten oder bereits belasteten Gebieten erfolgen. Konkret besteht für Solarenergie ein sehr grosses Potenzial bei Gebäuden und Infrastrukturanlagen.

Sollte sich die Stromversorgungslücke trotz aller vorhergehenden Anstrengungen abzeichnen und sollte sich das Schweizer Volk an einer erforderlichen Volksabstimmung einverstanden erklären, wird der Bau eines neuen KKW unvermeidlich sein. Die heutigen schweizerischen KKW werden mittelfristig still gelegt und die Lieferverträge mit Frankreich laufen aus. Es wäre verfehlt, die schweizerische Stromversorgungslücke mit Strom von KKW aus dem Ausland decken zu wollen. Die EU wird zudem prioritär ihren eigenen, wachsenden Bedarf decken. Die Schweiz verfügt hier dank der Wasserkraft übrigens über einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil. Sie benötigt aber auch Energieträger, um die Versorgung mit Bandenergie sicher stellen zu können. Ein allfälliges neues KKW sollte idealerweise an einem bereits bestehenden Standort erstellt werden. Der Bau von Gaskombikraftwerken wird von der SAB demgegenüber abgelehnt, da diese eine stark negative CO₂-Bilanz aufweisen.

Elektrische Übertragungsleitungen in landschaftlich resp. touristisch sensiblen Gebieten sollten in Zukunft nach Möglichkeit unterirdisch geführt werden. Auch bei Anlagen, welche besonders sensible Einrichtungen wie Schulen, Spitäler oder Altersheime betreffen, sollte die unterirdische Verlegung von Hochspannungsleitungen angestrebt werden. O-

berirdische Leitungen sollen nach Möglichkeit mit anderen Infrastruktureinrichtungen gebündelt werden.